

der Lotterie könnte sie dagegen den übrigen Staaten erklären, auch die Lotterie im hiesigen Lande aufheben zu lassen. Dies ist bei dem Lotto nicht der Fall, da wir nie ein solches gehabt haben. Jedenfalls ist zu bedauern, daß gerade das aller-schädlichste dieser Spiele noch bis jetzt in benachbarten Staaten getrieben und geduldet wird; denn das Unheil, was dadurch entsteht, ist bekannt, und wir haben in einem Theile des Landes die traurigsten Beweise davon gehabt.

Präsident stellt hierauf die Frage für den 1. und 2. Antrag des Deputations-Gutachtens, welche beide einstimmig genehmigt werden.

Es wendet sich nun die Deputation nunmehr zu den in der ständischen Schrift vom Jahre 1834 enthaltenen acht speziellen, das Lotteriewesen betreffenden Anträgen, deren erster auf Verminderung des Regieaufwandes der Lotterie gerichtet war. Die II. Kammer hat sich, was diesen Punct der Regiekosten anlangt, auf den Vorschlag ihrer Deputation, und nachdem bei der Berathung in der Kammer selbst noch darauf hingewiesen worden, daß unter dem von der frühern Ständeversammlung als unverhältnißmäßig gerügten Aufwande der Lotterie auch der nicht zu vermeidende, oft sehr bedeutende Verlust von liegen gebliebenen Loosen begriffen sei, mit der Ansicht der Regierung vereinigt, daß der geeignete Zeitpunkt zu Herabsetzung der Collektionsgebühren gegenwärtig nicht vorhanden sei, hinsichtlich des Antheils aber, welcher nach den Mittheilungen der Staatsregierung der Stadt Leipzig an dem Ertrage der Landeslotterie zugestanden worden, und des Rechtes, diesen Antheil in Anspruch zu nehmen, unter dem Vorbehalte, bei der Budget-Berathung auf die bezüglichen Erörterungen zurückzukommen, auf Anrathen ihrer Deputation, dieser Angelegenheit hier keine weitere Folge zu geben, beschlossen. — Die Deputation der I. Kammer rath, dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten.

Nach gescheneher Frage von Seiten des Präsidenten wird dieses Gutachten allgemein genehmigt.

In Beziehung auf die fernern in der ständischen Schrift vom Jahre 1834 enthaltenen und dahin gerichteten Anträge, daß: II. die Bedingungen, unter denen die Hauptcollekteurs die Loose an Subcollekteurs überlassen können, streng geregelt, III. die Uebertragung solcher Subcollektionen nur an völlig rechtliche, zuverlässige und sichere Personen gestattet, zu dem Ende IV. Anzeige davon bei den Ortsobrigkeiten gemacht und deren Erlaubniß nachgesucht, denselben auch V. diese Erlaubniß in dem Falle, wenn die Zahl der am Orte schon vorhandenen Subcollekteurs hinreichend erscheint, zu verweigern gestattet, VI. die Subcollekteurs unter strenge Aufsicht gestellt, mit allgemeinen Verhaltensvorschriften versehen, für deren Nichtbefolgung mit strenger Ahndung und mit Verlust der gegebenen Erlaubniß bedroht, insonderheit aber VII. die auszugebenden Loose in kleinere Theile, als der Plan besagt, mithin unter  $\frac{1}{2}$  zu vertheilen und sie von Mehreren zugleich spielen zu lassen, untersagt werden möge; findet die Deputation der II. Kammer in den Maßregeln der Regierung (s. dieselben in Nr. 8. d. Bl. S. 81. flg.) die von den Ständen ausgesprochenen bezüglichen Wünsche vollständig berücksichtigt. Die II. Kammer ist deren Ansicht beigetreten, und die unterzeichnete Deputation kann nicht umhin, der hohen I. Kammer zu empfehlen, diese Ansicht auch zu der ihrigen zu machen.

Dem Gutachten zu den Anträgen II. bis mit VII. wird von der I. Kammer einhellig beigetreten.

Endlich war noch von Seiten der Stände beantragt worden:

VIII. keinem öffentlich Angestellten die Haltung einer Haupt- oder Subcollektion zu gestatten. Die Deputation der II. Kammer hat geglaubt, daß man sich bei den Maßregeln der Regierung (s. dieselbe Nr. 8. d. Bl. S. 82.) beruhigen könne, jedoch ihrer Kammer anheim gegeben, ob nicht die Staatsregierung anzugehen sei, die fraglichen Beschränkungen auch auf Ehefrauen und andere Familienglieder der Angestellten auszudehnen. Die II. Kammer hat sich mit diesem Gutachten ihrer Deputation einverstanden erklärt. Nach Ueberzeugung der Deputation der I. Kammer dürften die hier entwickelten Ansichten der Staatsregierung und die darauf gegründeten Maßregeln dem Sinne des ständischen Antrags allerdings entsprechen. Der jenseitige Vorschlag, hierbei den Wunsch der Ausdehnung dieser Maßregeln auf die Ehefrauen und Familienglieder der Angestellten gegen die Staatsregierung auszusprechen, scheint ziemlich irrelevant. Gleichwohl schien die Sache der Deputation nicht wichtig genug, um eine Trennung von den Ansichten der II. Kammer vorzuschlagen, und sie hält es daher für unbedenklich, dem an sich unschädlichen Antrage beizutreten.

Referent Bürgermeister Hübler: Herr Bürgermeister Ritterstädt hat das Vorigemal einen gleichen Antrag gestellt, jedoch sich erklärt, da es sich um Uebereinstimmung mit der II. Kammer handle, daß er dem Beschlusse unbedenklich beitrete.

Nach der hierauf gestellten Frage des Präsidenten: Ob die Kammer nach den angegebenen Gründen dem Gutachten ihrer Deputation beizutreten gesonnen sei? geschieht dies einstimmig, und ebenso erfolgt die Genehmigung des Dekrets durch Namensaufruf allgemein bejahend.

Da kein Gegenstand weiter sich auf der Tagesordnung befindet, so schließt der Präsident halb 1 Uhr die Sitzung und macht den Mitgliedern bekannt, daß eine Tagesordnung für die nächste Sitzung noch nicht ausgesprochen werden könne, er sie aber jedenfalls einladen werden lasse, nächsten Montag 10 Uhr sich wieder zu versammeln.

### Ein und dreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 30. Januar 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung mehrerer Berichte der 4. Deputation, ein Besuch der Chauffeewärter, eine Schrift Johann Gotthelf August Meyers zu Freiberg und ein Gesuch des verabschiedeten Obersappeur Bogler zu Bittau betr. — Wahl eines Stellvertreters der Secetaire. —

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es hatten sich 54 Mitglieder eingefunden. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach erfolgter Genehmigung durch die Abgg. Hottewitzsch und von der Pforte mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Den 27. Januar. Vorstellung des Gewerbevereins in Zschopau, die Emanzipation der Juden betr.

Abg. Wieland: Die Petition des Gewerbevereins zu Zschopau ist mir zugestellt worden. Sie betrifft, wie bemerkt, die Emanzipation der Juden und ist aus einem rein merkantilischen Gesichtspuncte aufgefaßt. Man hat mir anheim gegeben, ob ich sie bevortworten wolle, jedoch keine be-